

Allgemeinverfügung

gemäß § 31 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung – DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2020 geändert worden ist, verfügt das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz für das Saarland:

Ab dem 12. Oktober 2020 dürfen im Umweltinteresse genutzte Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Untersaaten (Gründercke) im Sinne § 31 DirektZahlDurchfV im Jahr 2020 durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt werden.

Auflage: Für alle Naturschutzgebiete (NSG), für diejenigen Landschaftsschutzgebiete (LSG), für die eine Natura-2000-Verordnung besteht, sowie für Flächen, die im Rahmen von sonstigen Förderprojekten mit Sonderregelungen belegt sind, gilt dies nicht. Für diese Flächen wird keine Abweichung i.S.d. § 31 Abs. 4 DirektZahlDurchfV zugelassen.

Rechtliche Grundlage dieser Verfügung ist § 31 Absatz 4 der DirektZahlDurchfV, nach der die zuständigen Behörden der Länder im Jahr 2020 allgemein oder im Einzelfall zulassen können, dass eine Fläche mit Zwischenfruchtanbau oder Untersaaten (= Gründercke), die als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausgewiesen wird, durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt werden darf.

Diese Ermächtigung bezieht sich auf Gebiete, in denen aufgrund ungünstiger Witterungsergebnisse nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird.

Gründe:

Die Niederschlagsmenge im Saarland lagen im Jahr 2020 in den Monaten April bis Juli unter dem langjährigen Mittel; im Juli deutlich weniger als 50% der Niederschlagsmenge im Vergleich. Im August gab es meist nur lokale Gewitter bei sehr hohen Temperaturen. Außergewöhnlich waren die sehr lang anhaltenden trockenen Hitzeperioden.

Aufgrund der langen Trockenperiode unterbrochen nur von wenigen lokalen Schauern mit hohen Temperaturen ist auf den meisten Standorten jeglicher Aufwuchs im Grünland verdorrt, so dass der dritte Schnitt beim Grünland qualitativ und quantitativ nicht zufriedenstellend war. Beim zunächst gut stehenden Mais, der normal als C4 Pflanze auch Trockenperioden gut übersteht, konnten nur geringere Erntemengen und Energiegehalte erzielt werden. Ein ausreichender Anteil qualitativ guter Maissilage an der Ration ist aber Voraussetzung für eine erfolgreiche Milchviehfütterung. Vielerorts wird daher ein erheblicher Futteranteil fehlen.

Diese Verfügung richtet sich an alle Bezieher von Direktzahlungen, die im aktuellen Antragsjahr ökologische Vorrangflächen als Zwischenfrüchte (ZF) oder Untersaaten (US) beantragt haben und diese aufgrund der Futterknappheit nutzen wollen. Das Saarland lässt allgemein zu, dass eine Fläche mit Zwischenfruchtanbau oder Gründercke, die als im Umweltinteresse genutzte Fläche im Rahmen der Agrarförderung 2020 ausgewiesen wird, durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt werden darf.

Hinweis: Das Einhalten der genannten Auflage wird im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Deshalb müssen landwirtschaftliche Betriebe der zuständigen Behörde vor Beginn der Inanspruchnahme dieser Verfügung die Lage und Größe Ihrer Flächen (FLIK- oder Schlagnummer, Antragstellernummer) mitteilen. Diese Mitteilung ist formlos zu richten an:

Email: brache@umwelt.saarland.de

Diese Verfügung tritt am 12. Oktober 2020 in Kraft und ist damit an diesem Tag bekannt gegeben.

Saarbrücken, den

Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

gez. Jost

